



Die Bevollmächtigte beim Bund, für Europa
und Entwicklungszusammenarbeit

EU-INFORMATIONEN

Aktuelles aus Brüssel und Bremen

Ausgabe 2 April 2016

www.europa.bremen.de

Inhaltsverzeichnis

Institutionelles.....	1
Bericht über die Tagung des Europäischen Rates am 17./18. März 2016	1
Beschäftigung, Jugend, Soziales und Gleichstellung	3
Reform der Entsende-Richtlinie	3
Umfassende Konsultation zur Europäischen Säule sozialer Rechte eingeleitet.	4
Strategisches Engagement für die Gleichstellung der Geschlechter	5
Neue She Figures 2015 veröffentlicht	6
Migration und Integration	7
EU-Türkei-Vereinbarung vom 18. März 2016	7
Kommissionsmitteilung zum gemeinsamen Asylsystem und zur legalen Migration	10
Wiederherstellung eines Schengen-Raums ohne Binnengrenzkontrollen	12
Finanzen.....	14
Richtlinie über öffentliche länderspezifische Berichterstattung für Unternehmen	14
Leistungsbilanzüberschuss der EU28 im Januar 2016 bei 14,3 Mrd. €.....	15
Erhebliche Unterschiede im BIP pro Kopf innerhalb der europäischen Regionen.....	15
Änderung der Bedingungen zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen	16
Bruttoinlandsprodukt im Euroraum im vierten Quartal 2015	17
Entscheidungen des EZB-Rates vom März 2016	17
Wirtschaft.....	19
Handelsabkommen mit den USA (TTIP)	19
Handelsabkommen mit Canada (CETA)	20
Rat und Kommission befassen sich mit der Situation der europäischen Stahlindustrie	20
Neuer Sachstand zum Hafepakett	21
Wissenschaft und Forschung	23
Konsultation zum Arbeitsprogramm „Wissenschaft für und mit der Gesellschaft“	23
Aktualisierung des Open-Access-Leitfadens.....	23
Umwelt und Energie	24
Kommission veröffentlicht Bericht zur Kernenergie in der EU	24

Verkehr und Stadtentwicklung	25
Sicherheit im Straßenverkehr: Zahl der Verkehrstoten geht nur langsam zurück.....	25
Gesundheit und Verbraucherschutz	26
Neue Verordnung zum Tiergesundheitsrecht ‚Animal Health Law‘	26
Justiz und Inneres	26
Europäische Kommission stellt 4. EU-Justizbarometer vor.....	26
Kommission legt Mitteilung zur Bekämpfung von hybriden Bedrohungen vor.....	27
Informationsgesellschaft, Medien und Kultur	29
Öffentliche Konsultation zum Urheberrecht	29
Ausschuss der Regionen.....	30
117. Plenartagung des Ausschusses der Regionen.....	30
Bremen und Europa	31
Die Europawoche 2016 in Bremen und Bremerhaven.....	31
Redaktion	32

Institutionelles

Bericht über die Tagung des Europäischen Rates am 17./18. März 2016

Der Europäische Rat (ER) im März ist traditionell wirtschaftlichen Themen gewidmet. Im Gegensatz hierzu stand allerdings das Thema Migration bei diesem Treffen der Staats- und Regierungschefs im Vordergrund: So nahm der ER am Donnerstag zwar Schlussfolgerungen zu den Themen „Arbeitsplätze, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit“ sowie „Klima und Energie“ an, der Fokus der Gespräche lag allerdings auf dem Ringen um eine gemeinsame Position, um am Freitag eine Einigung mit dem türkischen Ministerpräsident *Davutoglu* erzielen zu können (siehe gesonderten Bericht zur EU-Türkei-Erklärung).

Migration

Der ER unterstrich die Notwendigkeit eines schnellen Handelns. Vorrang solle weiterhin die Wiedererlangung der Kontrolle über die EU-Außengrenzen haben. Insbesondere sei die Arbeit an den „Hotspots“ (= Registrierungscentren in Italien und Griechenland) zu intensivieren - Griechenland müsse umfassend unterstützt werden. So verpflichteten sich die Staats- und Regierungschefs, Griechenland kurzfristig die erforderlichen Mittel einschließlich Grenzschutzbeamten, Asylexperten und Dolmetschern zur Verfügung zu stellen. Der ER rief außerdem zu Soforthilfe, bilateraler humanitärer Hilfe sowie zu Beiträgen im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens zugunsten Griechenlands auf.

Durch die EU-Türkei-Erklärung würden den Mitgliedstaaten keine neuen Verpflichtungen auferlegt. Zur Beschleunigung der Umsiedlung aus Griechenland müssten sie aber entsprechend der bereits bestehenden Verpflichtungen möglichst umgehend weitere Plätze anbieten.

Die Zusammenarbeit mit den Westbalkanstaaten im Bereich Migration sei zu verstärken. Insbesondere solle die Europäische Investitionsbank auf der kommenden Junitagung konkrete Vorschläge zur Unterstützung eines nachhaltigen Wachstums, wichtiger Infrastrukturen und des sozialen Zusammenhalts in Ländern der südlichen Nachbarschaft und des westlichen Balkans vorstellen. Im Hinblick auf mögliche neue Routen für irreguläre Migration ruft der ER zur äußersten Wachsamkeit sowie zur Bekämpfung der Schleuseraktivitäten auf.

Arbeitsplätze, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit

Als politische Prioritäten des Jahreswachstumsberichts billigte der ER die Wiederankurbelung der Investitionstätigkeit, die Fortsetzung der Strukturreformen zur Modernisierung der Volkswirtschaften sowie eine verantwortungsvolle Haushaltspolitik.

Der ER unterstrich außerdem die Bedeutung gut funktionierender Arbeitsmärkte sowie Wohlfahrtssysteme und nahm die Konsultation der Kommission zu Sozialfragen zur Kenntnis. Hinsichtlich der Stahlkrise forderte er den Rat auf, zügig die Kommissionsmitteilung zu prüfen, um entschlossen auf die schwierige Lage zu reagieren.

Die hierzu wortnehmenden Staats- und Regierungschefs verwiesen diesbezüglich auf die Bedeutung des Themas hinsichtlich des Erhalts von Arbeitsplätzen und sprachen sich für deutliche Maßnahmen aus.

Klima und Energie

Der ER begrüßte die Vorlage des Pakets zur Energieversorgungssicherheit, forderte Rat und Parlament zu einer vorrangigen Behandlung auf und unterstrich erneut die Bedeutung eines voll funktionsfähigen und vernetzten Binnenmarktes.

Auf der Grundlage der Kommissionsmitteilung zum Klimaschutz unterstrich er die Zusagen der EU, die EU-internen Treibhausgasemissionen zu reduzieren, den Anteil an erneuerbaren Energien zu erhöhen und die Energieeffizienz zu verbessern. Die entsprechenden Gesetzgebungsvorschläge müssten schnell vorgelegt und behandelt werden, damit die EU und ihre Mitgliedstaaten das Abkommen von Paris entsprechend zügig unterzeichnen und ratifizieren können, so dass sie ab Inkrafttreten Vertragsparteien sind.

Sonstiges

Der nächste reguläre ER war ursprünglich für den 23. und 24. Juni 2016 geplant, soll nunmehr aber erst nach dem Referendum im Vereinigten Königreich vermutlich am 27. und 28. Juni 2016 stattfinden. Eine Tagesordnung liegt noch nicht vor. Entsprechend der Schlussfolgerungen des März-ER werden sich die Staats- und Regierungschefs mit den Fortschritten bei der Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion befassen sowie eine Agenda zur Ausschöpfung des bisher ungenutzten Wachstums- und Produktivitätspotentials des Binnenmarkts annehmen. Darüber hinaus wird aller Voraussicht nach auch das Thema Migration erneut auf der Agenda stehen.

Links:

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 18. März 2016:

http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2016/03/18-european-council-conclusions/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Schlussfolgerungen+des+Europ%C3%A4ischen+Rates+vom+17.+M%C3%A4rz+2016

EU-Türkei-Erklärung vom 18. März 2016:

http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2016/03/18-eu-turkey-statement/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Erkl%C3%A4rung+EU-T%C3%BCrkei%2c+18.+M%C3%A4rz+2016

Beschäftigung, Jugend, Soziales und Gleichstellung

Reform der Entsende-Richtlinie

Die Kommission hat am 8. März 2016 die angekündigte Überarbeitung der Richtlinie über die Entsendung von ArbeitnehmerInnen im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen vorgeschlagen.

Entsandte ArbeitnehmerInnen werden nach Definition der Kommission vom Arbeitgeber für einen befristeten Zeitraum in einen anderen Mitgliedstaat geschickt, um dort eine Dienstleistung zu erbringen. Davon abzugrenzen sind mobile ArbeitnehmerInnen, die langfristig oder dauerhaft in einem anderen Mitgliedstaat tätig werden.

Bei der Überarbeitung der Richtlinie hat die Kommission in drei Bereichen Änderungen vorgenommen:

- Entlohnung entsandter ArbeitnehmerInnen,
- Vorschriften für LeiharbeiterInnen und
- langfristige Entsendung.

Die Überarbeitung der Richtlinie steht unter dem Motto: Gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort.

Aktuell kommt es noch zu deutlichen Einkommensunterschieden zwischen den lokalen ArbeitnehmerInnen und den Entsendeten, da aktuell der Mindestlohn des Aufnahmelandes gezahlt werden muss, welcher tatsächlich oft unter dem Tariflohn liegt. Mit dem neuen Vorschlag soll dem entgegengewirkt werden. Zukünftig sollen die gleichen Vergütungsvorschriften (inkl. Tarifvertragsregelungen, Prämien- oder Zulagenzahlungen etc) wie im Aufnahmeland gelten, also sowohl für lokale als auch für entsandte ArbeitnehmerInnen.

Zudem sollen Vorschriften aus allgemein verbindlichen Tarifverträgen auch für entsandte ArbeitnehmerInnen in allen Wirtschaftszweigen verbindlich werden. Aktuell gilt diese Regelung nur für das Baugewerbe. Es bleibt allerdings den Mitgliedstaaten überlassen, ob sie Tarifverträge für allgemein verbindlich erklären. Ein weiterer Aspekt betrifft die Untervergabeketten. Hier sollen die Mitgliedstaaten künftig entscheiden dürfen, ob sie die Vergütungsvorschriften, die für den Hauptauftragnehmer gelten, auch auf den Unterauftragnehmer anwenden wollen. So sollen bei Unterauftragnehmern verschiedener Nationalitäten die gleichen Bedingungen geschaffen werden können.

Werden ArbeitnehmerInnen länger als 24 Monate entsandt, müssen für sie mindestens die verbindlichen arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen des Aufnahmelandes gelten. Aktuell gelten bereits bestimmte Regelungen aus den Bereichen Gesundheit, Sicherheit und Hygiene oder Gleichbehandlung von Frauen und Männern. In anderen Bereichen wie beispielsweise beim Schutz vor ungerechtfertigter Entlassung gilt das Recht des Herkunftslands. Die Frist von 24 Monaten gilt auch bei Unterbrechungen der Entsendung – hier müssen die Zeiten kumuliert werden.

Es ist bereits jetzt abzusehen, dass der Vorschlag in dieser Form nicht umgesetzt werden wird, da einige Fraktionen im Europäischen Parlament bereits ihre Kritik an der Richtlinie geäußert haben. Besonders schwer wirkt der Vorwurf, die beteiligten Sozialpartner nicht durch eine Konsultation eingebunden zu haben. Außerdem werden die unklaren Formulierungen kritisiert, welche Schlupflöcher für die Arbeitgeber lassen und schlussendlich den Leitspruch „gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort“ untergraben.

Links:

Richtlinienvorschlag:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1458205224863&uri=CELEX:52016PC0128>

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-466_de.htm

Factsheet der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-16-467_de.htm

Website der Kommission:

<http://ec.europa.eu/social/main.jsp?langId=de&catId=89&newsId=2488&furtherNews=yes>

Umfassende Konsultation zur Europäischen Säule sozialer Rechte eingeleitet.

Die Europäische Kommission legte am 8. März 2016 ihre Mitteilung zur „Einleitung einer Konsultation über eine europäische Säule sozialer Rechte“ vor. Damit kommt die Kommission in einem ersten Schritt dem Versprechen des Kommissionspräsidenten Juncker vom 9. September 2015 nach. In seiner Rede vor dem Europäischen Parlament zur Lage der Union hatte dieser darin die Einführung einer „europäischen Säule sozialer Rechte“ angekündigt. Die Initiative ist auch Teil des Arbeitsprogramms 2016 der Europäischen Kommission.

Im Rahmen der geplanten Säule bleiben bestehende Rechte gültig, sie würden weder erneut niedergelegt noch geändert. Die Säule soll vielmehr, so die Kommission, als Bezugsrahmen für ein einzuführendes Leistungsscreening der teilnehmenden Mitgliedstaaten im Beschäftigungs- und Sozialbereich fungieren. Sie soll ferner Reformen auf nationaler Ebene vorantreiben und insbesondere als Kompass für die angestrebte Aufwärtskonvergenz im Hinblick auf die Arbeitsmärkte und Sozialsysteme des Euro-Raumes dienen. Die nun vorgelegte Mitteilung beschreibt hierzu das weitere Vorgehen.

Als erster förmlicher Schritt ist mit Vorlage der Mitteilung und ihrer Anhänge ein öffentliches Konsultationsverfahren eröffnet. An der Konsultation können sich BürgerInnen Organisationen und Behörden beteiligen. Der Mitteilung ist bereits ein erster, vorläufiger Entwurf der Säule beigefügt. Der Entwurf kann als Referenzrahmen für Beteiligungen an der öffentlichen Konsultation dienen.

Die Konsultation verfolgt drei Hauptziele:

- Bewertung des gegenwärtigen Besitzstandes im EU-Recht (Arbeitsmarkt und Soziales)
- Ermittlung neuer Trends in Arbeit und Gesellschaft (demographischer Wandel, Digitalisierung, etc.)
- Meinung und Feedback zum aktuellen Entwurf der europäischen Säule sozialer Rechte

Der Konsultationsprozess soll am 31. Dezember 2016 abgeschlossen sein, so dass die Ergebnisse in den endgültigen Kommissionsvorschlag für die Säule, der Anfang 2017 unterbreitet werden soll, einfließen können. Die Kommission plant darüber hinaus auf europäischer und mitgliedstaatlicher Ebene während des Konsultationszeitraumes die Diskussion und den Austausch mit BürgerInnen, Sozialpartnern, Behörden und weiteren Interessensvertretern zu führen. Eine eigene Internetseite mit weiteren Informationen und Terminen soll eingerichtet werden.

Links:

Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 8. März 2016, Einleitung einer Konsultation über eine europäische Säule sozialer Rechte, http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-544_de.htm

Europäische Kommission, COM (2016) 127 final, Einleitung einer Konsultation über eine europäische Säule sozialer Rechte, <http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2016/DE/1-2016-127-DE-F1-1.PDF>

Europäische Kommission, Öffentliche Konsultation zur europäischen Säule der sozialen Rechte, <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?langId=de&catId=699&consultId=22&visib=0&furtherConsult=yes>

Europäische Kommission, COM (2016) 127 final ANNEX 1, Erster vorläufiger Entwurf einer europäischen Säule sozialer Rechte, <http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2016/DE/1-2016-127-DE-F1-1-ANNEX-1.PDF>

Bevollmächtigte beim Bund, für Europa und Entwicklungszusammenarbeit der Freien Hansestadt Bremen, Bericht über die Einleitung einer Konsultation über eine europäische Säule sozialer Rechte, http://www.bund-europa-aus-schuss.bremen.de/sixcms/media.php/13/TOP_I.11.2_Europ%E4ische_S%E4ule_soziale_Rechte.pdf

Strategisches Engagement für die Gleichstellung der Geschlechter

Lange währten die Debatten um die Form der fortzuschreibenden Gleichstellungsstrategie der Europäischen Kommission. Forderte eine überwältigende Mehrheit der Gleichstellungsministerinnen der Mitgliedstaaten eine eigenständige Strategie, die in Form einer Mitteilung vorzulegen sei, wartete die Kommission nun lediglich mit einem Arbeitspapier auf, das keinerlei politischen oder rechtsverbindlichen Charakter besitzt.

Obleich die Prioritäten der Vorgängerstrategie in diesem Arbeitspapier nun fortgeschrieben wurden, riss die Kritik am Vorgehen der Kommission nicht ab. Auch auf dem Rat für Soziales und Beschäftigung im März in Brüssel musste sich die zuständige Kommissarin den kritischen Nachfragen der Mitgliedstaaten stellen.

Nun hat die Kommission ihr strategisches Engagement zumindest in Form einer Broschüre öffentlichkeitswirksam verpackt und in die Amtssprachen der Mitgliedstaaten übersetzt, so dass die Broschüre nunmehr in 23 Sprachfassungen vorliegt.

Links:

Europäische Kommission, Strategisches Engagement für die Gleichstellung der Geschlechter (2016-2019), Deutsche Sprachfassung,

http://ec.europa.eu/justice/gender-equality/document/files/strategic_engagement_de.pdf

Neue She Figures 2015 veröffentlicht

Die „She Figures“ informieren seit 2003 alle drei Jahre über den aktuellen Stand der Chancengleichheit in Forschung und Innovation in Europäischen Union.

Nachdem im Herbst 2015 zunächst der Flyer veröffentlicht wurde, stehen nun die gesamten Daten auf 224 Seiten zusammengestellt zur Verfügung.

Zusätzlich zu geschlechtervergleichenden Statistiken in Bereichen wie Promotion, Beschäftigung in der Forschung und der Beteiligung an Entscheidungsprozessen beleuchten die She Figures Unterschiede in den Arbeitsbedingungen. Erstmals werden die Situation von Männern und Frauen bei wissenschaftlichen Publikationen und Patentanmeldungen sowie die Berücksichtigung von Genderaspekten in wissenschaftlichen Artikeln analysiert. Die neuen She Figures wurden in enger Kooperation zwischen der Europäischen Kommission, Eurostat, der Helsinki Gruppe zu Gender in Forschung und Innovation und den zurarbeitenden Statistik-Korrespondenten (für Deutschland: GESIS) erstellt.

Es wird in den She Figures 2015 festgestellt, dass Frauen in Spitzenpositionen von Hochschuleinrichtungen nach wie vor unterrepräsentiert sind. Zwar gibt es Anzeichen eines Fortschritts in Richtung Geschlechtergleichheit in Bezug auf Promovierte und ProfessorInnen allgemein, gerade im Ingenieurwesen und im technischen Bereich sowie in den Naturwissenschaften sind Frauen jedoch nach wie vor besonders gering vertreten. Für 2012 wird ein annähernd ausgeglichenes Geschlechterverhältnis in den Bereichen Medizin und Agrarwissenschaften festgestellt. Außerdem erreichten 15 Länder ein Gleichgewicht in den Naturwissenschaften. Deutschland konnte sich hier leicht verbessern von 23 % im Jahr 2005 auf 28 % im Jahr 2012. Insgesamt liegt der Anteil an Wissenschaftlerinnen 2011 bei etwas über einem Drittel in der EU (33 %), in Deutschland liegt die Zahl darunter (27 %). In der Liste der Länder, in denen Forschungseinrichtungen einen Genderplan aufgestellt haben, liegt Deutschland an Platz 2. Auch Bremen ist hier gut aufgestellt: Noch bis 2017 wird an der Hochschule Bremen das bereits vierte Aktionsprogramm zur Gleichstellung der Frauen im wissenschaftlichen Bereich implementiert, durch das die Erhöhung des Frauenanteils unterstützt werden soll. An der Universität Bremen ist Anfang des Jahres 2016 ein neuer Durchgang des Mentoring-Programms der für Sozial- und Geisteswissenschaftlerinnen gestartet.

Links:

Die She Figures 2015 stehen zum Download auf der Website der Europäischen Kommission bereit:

http://ec.europa.eu/research/swafs/index.cfm?pg=library&lib=gender_equality

Flyer:

https://ec.europa.eu/research/swafs/pdf/pub_gender_equality/she_figures_2015-leaflet-web.pdf

Migration und Integration

EU-Türkei-Vereinbarung vom 18. März 2016

Die 28 EU-Staats- und Regierungschefs haben sich mit dem türkischen Ministerpräsidenten *Davutoglu* am 18. März 2016 auf ein gemeinsames Handeln hinsichtlich der aus der Türkei in Griechenland ankommenden Flüchtlinge verständigt.

Die Erklärung geht zurück auf einen Vorstoß, den der türkische Ministerpräsident beim letzten EU-Türkei-Gipfel am 7. März 2016 unternahm. Dort hatte er angeboten, alle aus der Türkei auf den griechischen Inseln ankommenden Migranten zurückzunehmen, wenn die EU der Türkei im Gegenzug in anderen Bereichen entgegenkommt. Nachdem am 7. März 2016 zunächst Eckpunkte für die weiteren Verhandlungen festgelegt worden waren, einigten sich die 28 Staats- und Regierungschefs mit ihrem türkischen Amtskollegen am 18. März 2016 auf das nachfolgend dargestellte Verfahren. Hierdurch sollen Schutzsuchende einerseits davon abgehalten werden, sich beim Übersetzen von der Türkei auf griechische Inseln in Lebensgefahr zu bringen und andererseits soll durch das verabredete Vorgehen das Geschäftsmodell der Schleuser zerschlagen werden:

- Alle Migranten, die ab dem 20. März 2016 irregulär aus der Türkei auf die griechischen Inseln in der Ägäis gelangen, sollen unter Einhaltung des Unions- und Völkerrechts in die Türkei zurückgeführt werden. Jedes Asylgesuch soll hierbei individuell im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens geprüft werden; gegen negative Entscheidungen gibt es die Möglichkeit der Klage. Die EU finanziert die Rückführungen.
- Für jeden in die Türkei rückgeführten syrischen Staatsangehörigen soll ein anderer syrischer Flüchtling aus der Türkei in der EU neu angesiedelt werden. Hierbei sollen die UN-Kriterien der Schutzbedürftigkeit berücksichtigt und Menschen bevorzugt werden, die bisher nicht versucht hatten, irregulär in die EU einzureisen. Diese bietet hierfür maximal 72.000 Plätze an: Von 22.000 am 20. Juli 2015 von den Mitgliedstaaten im Rat zugesagten Neuansiedlungen wurden bisher nur ca. 4.000 tatsächlich durchgeführt. Die übrigen 18.000 Plätze sollen nunmehr für Neuansiedlungen von Syrern aus der Türkei genutzt werden, wobei die Teilnahme für Mitgliedstaaten freiwillig ist. Für jeden darüber hinaus von einem Mitgliedstaat freiwillig zur Umsetzung der EU-Türkei-Erklärung angebotenen Neuansiedlungsplatz soll sich die Anzahl der Umsiedlungen verringern, zu der der jeweilige Mitgliedstaat gemäß dem Ratsbeschluss (EU) 2015/1601 verpflichtet ist (Hier war noch nicht abschließend geklärt, aus welchem Mitgliedstaat 54.000 Schutzbedürftige umgesiedelt werden sollen). Sollte diese Vereinbarung nicht zur Beendigung der irregulären Migration führen und die Zahl der Rückführungen sich der Zahl von 72.000 nähern, soll das Verfahren überarbeitet werden; übersteigen die Rückführungen die maximal vorgesehene Zahl von 72.000, wird der Mechanismus ausgesetzt.

- Sobald die Migration von der Türkei auf die griechischen Inseln unterbunden bzw. deutlich und nachhaltig reduziert wurde, soll für die Neuansiedlung von Syrern aus der Türkei ein humanitärer Aufnahmemechanismus genutzt werden, an dem sich die Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis beteiligen. Die Kommission hatte hierzu bereits im Dezember 2015 eine entsprechende Empfehlung vorgelegt. Die Türkei verpflichtet sich außerdem, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Entstehung anderer Routen der irregulären Migration in die EU zu verhindern.
- Die Umsetzung des Fahrplans zur Visaliberalisierung soll auf türkischen Wunsch beschleunigt werden. Soweit die Türkei alle 72 Benchmarks erfüllt, will die Kommission Ende April entsprechende Vorschläge vorlegen, um bis spätestens Ende Juni 2016 Visafreiheit für türkische Staatsangehörige zu erreichen.
- Daneben soll noch während der niederländischen Ratspräsidentschaft mit Kapitel 33 (Haushalt) ein weiterer Themenbereich der Beitrittsverhandlungen eröffnet werden. Die Verhandlungen sollen des Weiteren allgemein intensiviert und die Vorbereitungen zur Öffnung weiteren Kapitel beschleunigt werden.
- Auch die Auszahlung der von der EU im Rahmen der Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei zugesagten 3 Mrd. EUR soll schneller vorgenommen werden. Sobald diese Mittel nahezu erschöpft und die vorstehenden Verpflichtungen erfüllt worden sind, wird die EU bis Ende 2018 zusätzliche 3 Mrd. EUR für die Fazilität mobilisieren. Außerdem wollen die EU und die Türkei die humanitären Bedingungen innerhalb von Syrien gemeinsam verbessern.

Umsetzung der EU-Türkei-Erklärung

Mit der umgehenden Anwendung des vereinbarten Mechanismus ab dem 20. März 2016 sollte insbesondere verhindert werden, dass sich davor aufgrund der Erklärung größere Zahlen an Menschen aus der Türkei auf den Weg zu den griechischen Inseln machen.

Erste Rückführungen in die Türkei und Neuansiedlungen von Syrern aus der Türkei in die EU (nach Deutschland, Finnland und in die Niederlande) wurden am 4. April 2016 durchgeführt. Inzwischen haben fast alle Flüchtlinge auf den griechischen Inseln Asylanträge gestellt, die nunmehr geprüft werden müssen. Griechenland hat für die Umsetzung der EU-Türkei-Erklärung bei der Kommission einen Bedarf von 4.000 zusätzlich benötigten Experten angemeldet, dem bisher noch keine ausreichende Anzahl an Unterstützungszusagen der anderen Mitgliedstaaten gegenüberstehen.

Reaktionen auf und Kritik an der EU-Türkei-Vereinbarung

Bereits nach Bekanntwerden der von den EU-Staats- und Regierungschefs gemeinsam mit dem türkischen Ministerpräsidenten am 7. März 2016 beschlossenen 6 Eckpunkte regte sich starke Kritik. So verurteilten amnesty international, Pro Asyl, der Flüchtlingshochkommissar der Vereinten Nationen (UNHCR), *Filippo Grandi*, und auch der Kommissar für Menschenrechte des Europarats, *Niels Muiznieks*, speziell die Regelung, nach der alle aus der Türkei auf die griechischen Inseln kommenden

Migranten zurück in die Türkei gebracht werden sollen. Insbesondere wurde darauf verwiesen, dass Gruppenausweisungen nach Art.19 Absatz 1 EU-Grundrechtecharta rechtswidrig seien und eine Rückführung ohne Einzelprüfung möglicher Schutzgründe gegen den Grundsatz der Nicht-Zurückweisung und dem individuellen Charakter des u.a. in Art. 18 EU-Grundrechtecharta verankerten Asylrechts widerspreche.

Die Kommission hat in ihrer am 16. März 2016 veröffentlichten Mitteilung diese Bedenken aufgenommen. Entsprechend ihrer Empfehlung sieht die EU-Türkei-Erklärung nunmehr ausdrücklich in Ziffer 1) individuelle Asylverfahren mit Rechtsschutzmöglichkeit für jeden einzelnen auf den griechischen Inseln ankommenden Asylbewerber vor. Sie unterstreicht außerdem, dass sowohl die Türkei als auch Griechenland zunächst ihr nationales Recht anpassen müssen, damit derartige Rückführungen rechtlich zulässig sind.

Sowohl amnesty international als auch Pro Asyl kritisieren allerdings die vereinbarten Regelungen weiterhin sehr deutlich. Sie halten - neben anderen Bedenken – insbesondere die Einstufung der Türkei als sicherer Drittstaat für rechtswidrig, da die Türkei bisher die Genfer Flüchtlingskonvention aufgrund eines geographischen Vorbehaltes nur auf Flüchtlinge aus europäischen Staaten anwendet habe und Flüchtlinge aus Syrien und dem Irak in der Vergangenheit teilweise bereits in ihre Herkunftsstaaten abgeschoben habe. Damit sei die Türkei gerade kein „sicherer Drittstaat“ im Sinne von Art. 38 Asylverfahrensrichtlinie.

Links:

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 18. März 2016:

http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2016/03/18-european-council-conclusions/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Schlussfolgerungen+des+Europ%C3%A4ischen+Rates+vom+17.%2f18.+M%C3%A4rz+2016

EU-Türkei-Erklärung vom 18. März 2016:

http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2016/03/18-eu-turkey-statement/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Erkl%C3%A4rung+EU-T%C3%BCrkei%2c+18.+M%C3%A4rz+2016

Pressemitteilung der Kommission MEMO/16/963 vom 19. März 2016 (bisher nur auf Englisch):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-16-963_en.htm

Mitteilung COM(2016) 166 vom 16. März 2016 zum EU-Türkei-Plan (bisher nur auf Englisch):

http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/european-agenda-migration/proposal-implementation-package/docs/20160316/next_operational_steps_in_eu-turkey_cooperation_in_the_field_of_migration_en.pdf

Amnesty-International-Pressemitteilung vom [8. März 2016](#), [16. März 2016](#) und vom [18. März 2016](#) (letztere ausschließlich auf Englisch)

Pro Asyl-Pressemitteilung vom [8. März 2016](#), [17. März 2016](#) und [18. März 2016](#)

[Pressemitteilung](#) des UNHCR vom 8. März 2016 (ausschließlich auf Englisch).

[Gastbeitrag](#) von *Niels Muiznieks* auf der Internetseite der Tagesschau vom 16. März 2016.

Kommissionsmitteilung zum gemeinsamen Asylsystem und zur legalen Migration

Die Kommission hat am 6. April 2016 Vorschläge zur Überarbeitung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) skizziert und Maßnahmen zur Erleichterung der legalen Migration angekündigt. Die Kommission möchte hiermit zunächst eine Diskussionsgrundlage schaffen, um nach Positionierung des Rates und des Europäischen Parlamentes noch vor der Sommerpause entsprechende Gesetzesentwürfe vorzulegen.

Die ursprünglich für März erwartete (unverbindliche) Mitteilung zeigt Optionen für eine Verteilung von Asylbewerbern auf die Mitgliedstaaten, eine weitere Vereinheitlichung der Asylverfahren und -normen sowie eine Stärkung des Mandats des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) auf. Gleichzeitig legt die Kommission dar, mit welchen Maßnahmen sichere und kontrollierte Wege für eine legale Einwanderung nach Europa gewährleistet werden könnten.

Hinsichtlich des GEAS regt die Kommission strukturelle Verbesserungen u.a. in folgenden Bereichen an:

Neue Regeln zur Bestimmung des für die Prüfung von Asylanträgen zuständigen Mitgliedstaates

Die Kommission stellt in ihrer Mitteilung zwei Optionen zur Änderung der Dublin-Verordnung sowie eine langfristige Perspektive vor.

- Option 1 sieht eine Ergänzung des bestehenden Systems vor. Zuständig bliebe danach der Mitgliedstaat, den der Antragsteller als erstes betritt. Hinzu käme ein auf einem Verteilungsschlüssel beruhender „korrigierender Fairness-Mechanismus“ zur Umsiedlung von Asylbewerbern, der unter bestimmten Umständen eine Neu-bestimmung der Zuständigkeit ermöglichen würde.
- Option 2 umfasst eine grundlegendere Reformierung des bisherigen Dubliner Systems. Die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Asylverfahren würde sich danach nicht mehr nach dem Ort der Ersteinreise, sondern nach einem Verteilungsschlüssel richten, der von Größe, Wohlstand und Aufnahmekapazitäten der jeweiligen Mitgliedstaaten bestimmt werden würde.

In beiden Alternativen hätten bestimmte Kriterien wie insbesondere Familien- oder Abhängigkeitsverhältnisse, das Interesse Minderjähriger oder der Besitz eines Visums oder eines Aufenthaltstitels weiterhin Vorrang. Die langfristige Perspektive sieht einen Wechsel der Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren von der nationalen auf die europäische Ebene vor.

Das Europäische Asylunterstützungsbüro (EASO) soll danach langfristig mithilfe von nationalen Zweigstellen erstinstanzlich über Asylanträge entscheiden und eine Rechtsbehelfsinstanz auf EU-Ebene eingerichtet werden. Das Europäische Parlament hat sich bereits am 12. April 2016 für „eine grundlegende Überarbeitung des Dublin-Systems“ und für die Einrichtung einer zentralen Sammlung – und eines zentralen Systems für die Zuteilung – der Asylanträge auf Ebene der Union ausgesprochen.

Herstellung größerer Konvergenz im EU-Asylsystem und Verminderung des Asylshoppings

Die Kommission schlägt Maßnahmen zur weiteren Harmonisierung der Asylverfahren vor, um unionsweit mehr Gleichbehandlung zu erreichen und Anreize für eine Sekundärmigration zu beseitigen. Sie will hierfür u.a. zwei neue Verordnungen vorschlagen, mit denen die Asylverfahrensrichtlinie und die Anerkennungsrichtlinie ersetzt würden, so dass ein höheres Maß an Verbindlichkeit für alle Mitgliedstaaten gelten würde. Langfristig könnte dies nach ihrer Einschätzung zu einer gegenseitigen Anerkennung der Asylentscheidungen führen. Darüber hinaus schlägt sie Änderungen der Richtlinie über Aufnahmebedingungen vor, um unionsweit humane und einheitliche Aufnahmebedingungen zu gewährleisten.

Verhinderung von Sekundärbewegungen innerhalb der EU

Um sicherzustellen, dass die Zuständigkeitsregelung nicht durch Missbräuche und Asylshopping unterlaufen wird, überlegt die Kommission, Maßnahmen vorzuschlagen, um irregulären Sekundärbewegungen vorzubeugen oder sie zu ahnden. So schlägt sie u.a. eine zwingende Rückführung in den zuständigen Mitgliedstaat vor und regt an, bestimmte Anrechte an die Registrierung, die Abnahme von Fingerabdrücken und den Verbleib im zugewiesenen EU-Land zu knüpfen. Außerdem will die Kommission mehrere Maßnahmen im Bereich legale Einwanderung angehen.

Ein strukturiertes System für die Neuansiedlung

Aufbauend auf bestehende Initiativen will die Kommission einen Rahmen im Bereich Neuansiedlung mit gemeinsamen EU-Regeln zur Aufnahme und Verteilung, zum Status neuangesiedelter Personen, zur finanziellen Unterstützung sowie zu Maßnahmen, die die Sekundärmigration eindämmen sollen, vorlegen.

Weitere Maßnahmen

Daneben kündigt sie eine Reform der „Blue-Card-Richtlinie“, Anreize für innovative Unternehmen aus Drittstaaten, eine REFIT-Evaluierung aller im Bereich der legalen Migration bestehenden Regelungen sowie eine Fortsetzung der engen Zusammenarbeit mit Drittstaaten an.

EU-Aktionsplan Integration

Schließlich wird die Kommission einen EU-Aktionsplan zur Integration vorlegen, der Empfehlungen für die Bereiche Bildung, Arbeitsmarkt, Förderung des Unternehmertums sowie für Maßnahmen zur sozialen Inklusion und zur Vermeidung von Diskriminierung enthält.

Links:

Mitteilung der Kommission „Reformierung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und Erleichterung legaler Wege nach Europa“ vom 6. April 2016 [KOM(2016) 197]:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016DC0197&qid=1461006901937&from=DE>

Pressemitteilung der Kommission vom 6. April 2016 (IP/16/1246):

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-1246_de.htm

Pressemitteilung des Europäischen Parlamentes vom 12. April 2016:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/news-room/20160407IPR21773/FI%C3%BCchtlingsdebatte-Parlament-f%C3%BCr-neues-EU-Asylsystem-und-legale-Migrationswege>

Wiederherstellung eines Schengen-Raums ohne Binnengrenzkontrollen

Seit September 2015 haben verschiedene Schengen-Staaten, darunter auch Deutschland, aufgrund der hohen Flüchtlingszahlen vorübergehende Kontrollen an den Binnengrenzen zu anderen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 23 - 25 Schengener Grenzkodex eingeführt. Diese wurden u.a. damit begründet, dass die Drittstaatsangehörigen im EU-Einreisestaat weder erfasst noch dazu angehalten werden, einen Asylantrag zustellen, sondern meistens weiterreisen.

Im Rahmen der Schengen-Evaluierung Griechenlands hat die Kommission am 2. Februar 2016 hinsichtlich des Außengrenzen-Managements schwerwiegende Mängel festgestellt, zu deren Behebung der Rat am 12. Februar 2016 Empfehlungen nach Art. 19b Schengener Grenzkodex beschlossen hat. Daran anschließend hat der Europäische Rat am 18. Februar 2016 dazu aufgerufen, einen normal funktionierenden Schengen-Raum in konzertierter Weise wiederherzustellen und Mitgliedstaaten, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden, uneingeschränkte Unterstützung zu gewähren.

Die Kommission hat zur Umsetzung dieser Aufforderung am 4. März 2016 die Mitteilung „Zurück zu Schengen – ein Fahrplan“ veröffentlicht. Darin betont sie den Ausnahmecharakter von Kontrollen an den Binnengrenzen und schlägt einen Fahrplan für eine Rückkehr zu offenen Binnengrenzen bis spätestens Ende 2016 vor. Die bisher von einzelnen Mitgliedstaaten eingeführten Grenzkontrollen dürfen maximal acht Monate bestehen. Diese Zeitspanne läuft im Fall von Deutschland noch bis einschließlich dem 12. Mai 2016. Eine darüber hinausgehende Verlängerung setzt eine entsprechende Ratsempfehlung nach Art. 26 Schengener Grenzkodex voraus.

Die Kommission beabsichtigt, dem Rat eine derartige Empfehlung nur dann vorzuschlagen, sofern die schwerwiegenden Mängel, die beim Außengrenzenmanagement in Griechenland festgestellt wurden, weiter das Funktionieren des Schengen-Raums insgesamt gefährden sowie die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit zumindest in einem Mitgliedstaat ernsthaft bedrohen. Hierzu läuft derzeit ein Evaluierungsverfahren, das bis zum 12. Mai 2016 abgeschlossen sein soll. Hiernach muss Griechenland einen Aktionsplan zur Umsetzung der Ratsempfehlungen nach Art. 19b Schengener Grenzkodex aufstellen und umsetzen sowie monatlich einen Fortschrittsbericht über die Maßnahmen in Befolgung der Empfehlung über die Wiederaufnahme der in der Dublin-Verordnung vorgesehenen Überstellungen vorlegen. Die anderen Mitgliedstaaten sollen Griechenland bei dem Management seiner Außengrenzen und der Bewältigung der ankommenden Migranten unterstützen, indem sie die EU-Grenzschutzagentur Frontex mit mehr Personal und Material unterstützen sowie die gefassten Umsiedlungsbeschlüsse zügig umsetzen und ihre Zusagen zur Neuansiedlung schnell einlösen.

Nach Vorlage des griechischen Aktionsplans hat die Kommission am 12. April 2016 ihren Bericht veröffentlicht. Hierin stellt sie fest, dass Griechenland bei vielen Empfehlungen erhebliche Fortschritte erzielt hat. Allerdings ist die Kommission der Auffassung, dass für mehrere Maßnahmen weitere Angaben und/oder Präzisierungen vonnöten sind, damit die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen angemessen bewertet und beobachtet werden kann. So enthält der Aktionsplan für den Abschluss der Maßnahmen z.B. keinen genauen Zeitplan.

Außerdem seien die Informationen über die für die Umsetzung der Empfehlungen zuständigen Behörden unzureichend. Die Kommission hat Griechenland daher aufgefordert, bis zum 26. April zusätzliche Angaben und Präzisierungen vorzulegen und ihm weitere Unterstützung zugesichert.

Die Kommission hat angekündigt, unabhängig von den aktuellen griechischen Fortschritten an einer Empfehlung für unionsweit koordinierte Binnengrenzkontrollen zu arbeiten (Art. 26 Abs. 2 Schengener Grenzkodex), damit diese bei einem negativen Evaluationsergebnis am 12. Mai 2016 vorgeschlagen und vom Rat ggfs. bereits am Folgetag beschlossen werden können. Dabei betont sie, dass vorübergehende Kontrollen an den Binnengrenzen die Ausnahme bleiben und verhältnismäßig sein müssen. Sie werde daher auch bei einem negativen Evaluationsergebnis nur Kontrollen an ausgewählten Grenzabschnitten vorschlagen. Ziel bleibe es, schnellstmöglich zu offenen Binnengrenzen zurückzukehren.

Links:

Mitteilung der Kommission „Zurück zu Schengen – ein Fahrplan“ vom 4. März 2016 [KOM(2016) 120]:
http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/borders-and-visas/schengen/docs/communication-back-to-schengen-roadmap_de.pdf

Pressemitteilung der Kommission vom 4. März 2016 (IP716/585):
http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-585_de.htm

Kommission: Erläuterungen der Schengen-Regeln:
http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/european-agenda-migration/background-information/docs/the_schengen_rules_explained_20160210_de.pdf

Pressemitteilung der Kommission vom 11. April 2016 (IP/16/1344):
http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-1344_de.htm

Mitteilung der Kommission zum griechischen Aktionsplan [KOM(2016) 220] vom 12. April 2016 (nur auf Englisch):
http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/european-agenda-migration/proposal-implementation-package/docs/20160412/communication_assessment_greece_action_plan_en.pdf

Finanzen

Richtlinie über öffentliche länderspezifische Berichterstattung für Unternehmen

Die Europäische Kommission hat am 12. April 2016 einen Vorschlag für eine Richtlinie über öffentliches country-by-country-reporting vorgestellt.

Country-by-country-reporting meint dabei die Pflicht für Unternehmen, bestimmte Kennzahlen wie bspw. ihre Gewinne und ihre Steuerzahlungen pro Staat offenzulegen. Dies soll dabei helfen, die Steuervermeidung multinationaler Konzerne öffentlich zu machen. Eine solche Pflicht gilt bereits für Banken und Unternehmen des Rohstoffsektors. Das besondere an einer solchen Berichtspflicht ist, dass sie als Transparenzverpflichtung in Europa mit Mehrheitsentscheidung im Rat und im Europäischen Parlament eingeführt werden kann und somit keine Einstimmigkeit im Rat erfordert, wie andere Maßnahmen gegen Steuervermeidung, - etwa eine gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage.

Der Vorschlag der Kommission sieht vor, multinationale Unternehmensgruppen mit einem Gesamtumsatz von mindestens 750 Mio. € jährlich durch eine Änderung der Rechnungslegungsrichtlinie dazu zu verpflichten, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Mitgliedstaaten der EU bestimmte Kennzahlen zu veröffentlichen. Hierzu sollen die Konzerne jährlich einen Bericht erstellen, in dem sie ihre erwirtschafteten Gewinne, ihre noch zu zahlenden Steuern sowie ihre bereits gezahlten Steuern je Mitgliedstaat offenlegen müssen. Ebenfalls veröffentlicht werden müssen Daten zum Umsatz, der Anzahl der Beschäftigten und der Art der Geschäftstätigkeit je Mitgliedstaat. Diese Angaben sollen fünf Jahre lang öffentlich verfügbar bleiben. Für die Geschäftstätigkeit in Steuergebieten außerhalb der EU müssen weltweit aggregierte Daten zu den genannten Kennzahlen veröffentlicht werden.

Die Europäische Kommission schlägt zudem die schnellstmögliche Erstellung einer gemeinsamen Liste der Mitgliedstaaten über sogenannte Steueroasen, also Staaten, die die internationalen Standards für verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich nicht einhalten, vor. Für die Geschäftstätigkeit in Staaten, die sich auf dieser „Schwarzen Liste“ befinden, sollen für multinationale Konzerne die gleichen Transparenzpflichten gelten, wie für ihre Geschäfte innerhalb der EU. Daten über ihre Geschäftstätigkeit in Steueroasen können sie somit nicht unter die aggregierten Daten für Steuergebiete außerhalb der EU fassen. Die vorgeschlagenen Transparenzpflichten sollen dabei für sämtliche in der EU tätige multinationale Unternehmensgruppen gelten, unabhängig davon, ob es sich um europäische oder nichteuropäische Konzerne handelt.

Links:

Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 12. April 2016:
http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-1349_de.htm?locale=en

Leistungsbilanzüberschuss der EU28 im Januar 2016 bei 14,3 Mrd. €

Das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) hat am 21. März 2015 seine erste Schätzung für die Leistungsbilanzsalden der EU28 und der Mitgliedstaaten des Euroraums für den Januar 2016 veröffentlicht. Demnach betrug der saisonbereinigte Leistungsbilanzüberschuss der EU28 im Januar 2016 14,3 Mrd. €. Dies entspricht einem Rückgang um 2,7 Mrd. € gegenüber dem Dezember 2015, in dem der Leistungsbilanzüberschuss bei 17,0 Mrd. € gelegen hatte. Im Vorjahresvergleich mit dem Januar 2015 (21,4 Mrd. €) beträgt der Rückgang 7,1 Mrd. €.

Für den Euroraum betrug der Leistungsbilanzüberschuss im Januar 2016 25,4 Mrd. €, was einen Rückgang um 3,2 Mrd. € gegenüber dem Dezember 2015 (28,6 Mrd. €) und einen Rückgang um 4,7 Mrd. € im Vergleich zum Januar 2015 (30,1 Mrd. €) bedeutet. Die Leistungsbilanz beinhaltet alle Transaktionen zwischen gebietsansässigen und gebietsfremden Einheiten und bezieht sich auf den internationalen Handel von Waren und Dienstleistungen, Einkommen und laufenden Übertragungen.

Links:

Pressemitteilung Eurostat vom 21. März 2016:

<http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/7213798/2-21032016-AP-DE.pdf/c264b477-bbd3-453a-84be-e5f31d9a817e>

Erhebliche Unterschiede im BIP pro Kopf innerhalb der europäischen Regionen

Die Europäische Kommission hat in einer Pressemitteilung vom 26. Februar 2016 Daten zum BIP pro Kopf, ausgedrückt in Kaufkraftstandards, für das Jahr 2014 nach Regionen in Europa veröffentlicht. Wie aus den Zahlen hervorgeht gibt es erhebliche Unterschiede bezüglich des BIP pro Kopf zwischen den europäischen Regionen. So gibt es lediglich 21 Regionen, in denen das BIP pro Kopf im Jahr 2014 50% oder mehr über dem EU-Durchschnitt lag. Auch innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten existieren teils große Unterschiede bezüglich des BIP pro Kopf in den Regionen. Dies ist insbesondere im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zu beobachten, wo die Region „Inner London – West“ ein BIP pro Kopf in Höhe von 539 % des EU-Durchschnitts erreicht, wohingegen die Region „West Wales & The Valleys“ auf einen Wert von lediglich 69 % kommt.

Die Region „Inner London – West“ ist auch mit großem Abstand die führende Region in der Rangfolge des regionalen BIP pro Kopf im Jahr 2014. Dahinter folgen die Regionen „Großherzogtum Luxemburg“ mit einem BIP pro Kopf in Höhe von 266 % des EU-Durchschnitts und „Bruxelles/Brussel“ in Belgien mit einem Wert von 207 %.

Die Region mit dem niedrigsten Wert (30 %) war „Severozapaden“ in Bulgarien, gefolgt von „Mayotte“ in Frankreich (31 %) und „Yuzhen tsentralen“ in Bulgarien (32 %). In Deutschland wiesen im Jahr 2014 fünf Regionen ein BIP pro Kopf von mehr als 50 % des EU-Durchschnitts auf. Den höchsten Wert erreichte dabei Hamburg mit 206 % des EU-Durchschnitts.

Es ist bei der Interpretation der Zahlen allerdings zu berücksichtigen, dass das BIP pro Kopf in einigen Regionen erheblich durch Pendlerströme beeinflusst wird. Durch die Nettoszah der Personen, die täglich in diese Regionen pendeln, erhöht sich die Produktion auf ein Niveau, das von der dort ansässigen Erwerbsbevölkerung alleine nicht erreicht werden könnte. Ein entsprechender gegenteiliger Effekt besteht für Ursprungsregionen von Pendlerströmen.

Links:

Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 26. Februar 2016:

<http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/7192297/1-26022016-AP-DE.pdf/88e58f1b-d364-4f4c-86dd-cda194f67c8e>

Änderung der Bedingungen zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen

Die Europäische Kommission möchte Investitionen in Infrastrukturvorhaben für Versicherungsunternehmen künftig attraktiver machen. Als Mittel hierzu hat die Kommission bereits am 30. September 2015 im Rahmen des Aktionsplans zum Aufbau einer Kapitalmarktunion eine neue Behandlung von Infrastrukturprojekten im Rahmen von „Solvabilität II“ vorgeschlagen. Am 1. April 2016 wurde die betreffende Änderung des delegierten Rechtsakts zu Solvabilität II im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und trat dann am 2. April 2016 in Kraft.

Hauptbestandteil der Änderungen ist die Einführung einer neuen Anlageklasse für Investitionen in Infrastruktur, für die eine Absenkung des zu unterlegenden Risikokapitals gilt. Investitionen in die europäischen langfristigen Investmentfonds werden den gleichen Kapitalregeln wie in regulierten Börsen gehandelte Aktien unterworfen. Sie sind somit europäischen Risikokapitalfonds und europäischen Fonds für soziales Unternehmertum gleichgestellt. In multilateralen Handelssystemen gehandelte Aktien werden in regulierten Börsen gehandelten Aktien gleichgestellt. Diese Maßnahmen führen in Summe dazu, dass Versicherer bei Investitionen in Infrastrukturprojekte eine geringere Eigenkapitalunterlegung vorhalten müssen.

Die Kommission hat Infrastrukturinvestitionen als entscheidende Stütze der Wirtschaftstätigkeit und des Wachstums in Europa identifiziert. Infrastrukturvorhaben sind dabei auf eine umfangreiche, langfristige Finanzierung angewiesen. Die Versicherungsbranche verfügt über erhebliche Mittel, die sie in Form von Beteiligungskapital und Darlehen für langfristige Investitionen in Infrastrukturprojekte bereitstellen könnte. Zwar beteiligt sich die Versicherungswirtschaft bereits an Infrastrukturprojekten und investiert auch in Infrastrukturanleihen. Jedoch setzt sie hierfür derzeit weniger als 1 % ihrer gesamten Vermögenswerte ein.

Links:

Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 01. April 2016:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-1161_de.htm?locale=en

Amtsblatt der Europäischen Union vom 01. April 2016:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2016:085:FULL&from=DE>

Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 30. September 2015:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-15-5731_de.htm?locale=en

Bruttoinlandsprodukt im Euroraum im vierten Quartal 2015

Das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) hat am 8. März 2016 seine erste Schätzung für die Entwicklung des saisonbereinigten Bruttoinlandsprodukts (BIP) im Euroraum und der EU28 für das vierte Quartal 2015 veröffentlicht. Demnach stieg das saisonbereinigte BIP gegenüber dem Vorquartal im vierten Quartal 2015 im Euroraum um 0,3 % an. In der EU28 betrug der Anstieg 0,4 %. Im dritten Quartal 2015 war das BIP gegenüber dem Vorquartal ebenfalls um 0,3 % im Euroraum und um 0,4 % in der EU28 gestiegen. Im Vergleich zum Vorjahresquartal stieg das saisonbereinigte BIP im vierten Quartal 2015 im Euroraum um 1,6 % und in der EU28 um 1,8 % an. Die Wachstumsrate des BIP im Vergleich zum Vorjahresquartal hatte im dritten Quartal 2015 noch 1,6 % im Euroraum und 1,9 % in der EU28 betragen.

Links:

Pressemitteilung Eurostat vom 08. März 2016:

<http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/7205536/2-08032016-AP-DE.pdf/afbc4072-79bb-4363-b0c6-5b9f42ef936c>

Entscheidungen des EZB-Rates vom März 2016

Der Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) hat auf seiner Sitzung vom 10. März 2016 eine Ausweitung des Programms zum Kauf von Staatsanleihen, der sogenannten Quantitativen Lockerung (QE = Quantitative Easing), beschlossen.

Das umstrittene QE-Programm war auf der Sitzung des EZB-Rates vom 22. Januar 2015 beschlossen worden. Es begann im März 2015 und sollte ursprünglich im September 2016 enden. In dieser Zeit waren monatliche Ankäufe von Vermögenswerten, hauptsächlich Staatsanleihen, in Höhe von 60 Mrd. € geplant. Die EZB begründete ihren damaligen Schritt mit der Annäherung der meisten Indikatoren für die gegenwärtige und erwartete Inflation im Euroraum an historische Tiefstände. Da sie hierdurch eine negative Beeinflussung der mittelfristigen Preisentwicklung durch mögliche Zweitrundeneffekte auf die Lohn- und Preissetzung befürchtete, sah sie die Notwendigkeit einer starken geldpolitischen Reaktion. Über Ankäufe von Vermögenswerten erwartet die EZB eine weitere Lockerung der monetären und finanziellen Bedingungen, was dazu führen soll, dass Unternehmen und private Haushalte günstiger Finanzmittel aufnehmen können. Dies stütze tendenziell die Investitionen und den Konsum und führe letztlich zu einer Annäherung der Teuerungsraten auf das Niveau von 2 %.

Auf seiner Sitzung vom 3. Dezember 2015 hat der EZB-Rat eine Verlängerung des QE-Programms um mindestens sechs Monate bis zum März 2017 beschlossen, das Volumen der monatlichen Anleihekäufe allerdings unverändert bei 60 Mrd. € belassen. Der EZB-Rat weitete bei seinem damaligen Beschluss die Möglichkeiten der EZB aus auch Schuldtitel von Kommunen und Regionen zu kaufen.

Auf seiner Märzsitzung beschloss der EZB-Rat nun das Volumen der monatlichen Anleihekäufe ab April 2016 auf 80 Mrd. € auszuweiten. Zudem ist es der EZB zukünftig auch möglich, auf Euro lautende Anleihen von Unternehmen, ausgenommen bleiben Bankanleihen, im Euro-Währungsgebiet zu kaufen.

Der EZB-Rat senkte zudem den Zinssatz für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte von 0,05 % auf 0 %. Der Zinssatz für die Spitzenrefinanzierungsfazilität wurde von 0,30 % auf 0,25 % gesenkt. Der Zinssatz für die Einlagefazilität wird vom 16. März 2016 an von - 0,30 % auf - 0,40 % gesenkt.

Der Zinssatz für die Einlagefazilität ist der Zins, den Geschäftsbanken des Euro-Währungsgebietes erhalten, wenn sie ihr Geld kurzfristig bei der EZB anlegen. Die EZB hofft die Banken durch einen negativen Einlagezins dazu zu motivieren, ihr Geld stattdessen in Form von Krediten in die Realwirtschaft zu geben.

Ab Juni 2016 wird die EZB zudem mit einer neuen Reihe von vier gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäften beginnen, die jeweils eine Laufzeit von vier Jahren haben. Konkret bedeutet dies die Ausgabe von Vierjahresdarlehen durch die EZB an Banken im Euro-Währungsgebiet. Wie viel Geld sich eine Bank leihen kann, ist davon abhängig, wie viele Kredite sie an Unternehmen und Verbraucher vergibt. Erreicht sie bei der Kreditvergabe einen bestimmten Schwellenwert, sinkt der Zinssatz für das von der EZB erhaltene Darlehen unter Null. Untergrenze für die Konditionen der Mittelaufnahme bei diesen Geschäften ist dabei der Zinssatz für die Einlagefazilität, also - 0,4 %.

Links:

Pressemitteilung der Europäischen Zentralbank vom 03. Dezember 2015:

<http://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2015/html/pr151203.de.html>

Pressemitteilung der Europäischen Zentralbank vom 22. Januar 2015:

http://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2015/html/pr150122_1.de.html

Pressemitteilung der Europäischen Zentralbank vom 10. März 2016:

<https://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2016/html/pr160310.de.html>

Einleitende Bemerkungen von Mario Draghi und Vítor Constâncio auf der Pressekonferenz der EZB vom 10. März 2016:

<https://www.ecb.europa.eu/press/pressconf/2016/html/is160310.de.html>

Jährliche Inflation im Euroraum auf - 0,1 % gestiegen

Das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) hat am 31. März 2016 seine Schnellschätzung für die Inflation im Euroraum für den Monat März 2016 veröffentlicht. Wie aus den Zahlen hervorgeht wird die Inflation im Vergleich zum Vorjahresmonat auf - 0,1 % geschätzt. Dies entspricht einem Anstieg um 0,1 Prozentpunkte gegenüber dem Februar 2016, als die jährliche Inflation - 0,2 % betrug. Damit weist die jährliche Inflationsrate im Euroraum den zweiten Monat in Folge einen negativen Wert auf.

Die höchste jährliche Teuerungsrate weist der Bereich der Dienstleistungen auf. Jedoch liegt auch hier die Teuerung mit geschätzten 1,3 % unter dem Inflationsziel der Europäischen Zentralbank von knapp 2 %. Im Bereich Energie sind die Preise im Vergleich zum Vorjahresmonat um 8,7 % gesunken. Die sinkenden Energiepreise, vor allen Dingen der Preisverfall beim Rohöl, dürften hauptsächlich verantwortlich für die negative Inflation sein.

Die Veröffentlichung der Schnellschätzung der Inflation im Euroraum erfolgt zum Ende des jeweiligen Referenzmonats. Der komplette Satz der Harmonisierten Verbraucherpreisindizes (HPVI) für den Euroraum, die EU und die Mitgliedstaaten wird um die Monatsmitte im Folgemonat veröffentlicht. Für den März 2016 ist die Veröffentlichung des kompletten Datensatzes am 14. April 2016 geplant.

Links:

Pressemitteilung Eurostat vom 31. März 2016:

<http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/7224409/2-31032016-AP-DE.pdf/a4cb208c-a832-4cb3-8873-fdb313af0f4b>

Wirtschaft

Handelsabkommen mit den USA (TTIP)

Am 21. März 2015 hat die Europäische Kommission einen überarbeiteten Vorschlag zur Regulierungszusammenarbeit veröffentlicht. Ziel ist, die unterschiedlichen Regelungen in der EU und den USA auf einem gleichbleibend hohen Schutzniveau kompatibel zu gestalten. Dieser Vorschlag wurde bereits in die 12. Runde der Verhandlungen (22. – 26. Februar 2016) eingebracht. Die Kommission begrüßt die bisherigen Verhandlungsergebnisse die in diesem Bereich erzielt wurden, vor allem in den Bereichen Sicherheit im Verkehrsbereich bei Flugzeugen, Schiffen, Elektroautos, Smart Grids (intelligente Stromnetze) sowie der Kennzeichnung von Bioprodukten. Weitere Textvorschläge in den Bereichen Warenverkehr, Landwirtschaft sowie Zoll- und Handelserleichterungen sind auf den Internetseiten der Kommission veröffentlicht worden. Der Vorschlag der Kommission sieht auch die Einbeziehung von Stakeholdern zu einem möglichst frühen Zeitpunkt vor. Dies wird durch den Verband Lobby-Control in einem offenen Brief an Kommissarin Malmström stark kritisiert, da befürchtet wird, dass Lobbyisten einen zu großen Einfluss nehmen könnten.

In der 12. Verhandlungsrunde ist der Kommissionsvorschlag zur Investitionsgerichtsbarkeit zum ersten Mal besprochen worden. Die USA nahmen dazu noch nicht Stellung. Einen Bericht über die 12. Verhandlungsrunde hat die Kommission am 23. März 2016 veröffentlicht.

Am 14. März 2016 hat sich der Außenhandelsausschuss des Europäischen Parlaments mit dem Verhandlungsstand von TTIP befasst. Die Parlamentarier kritisierten die nicht ausreichende Berücksichtigung der Empfehlungen des Parlaments.

Links:

Pressemitteilung der Kommission zur 12. Verhandlungsrunde:

http://ec.europa.eu/germany/news/ttip-eu-vorschlag-zur-regulierungszusammenarbeit-ver%C3%B6ffentlicht_de

Bericht (auf Englisch) der Kommission zum Verhandlungsvorschlag aus der 12. Verhandlungsrunde:

http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2016/march/tradoc_154391.pdf

Der überarbeitete EU-Vorschlag zur Regulierungszusammenarbeit kann in englischer Sprache unter folgendem Link abgerufen werden:

http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2016/march/tradoc_154377.pdf

Weitere Informationen zur regulatorischen Zusammenarbeit sind hier auffindbar:

http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/march/tradoc_153236.pdf

Offener Brief an Cecilia Malmström:

<https://www.lobbycontrol.de/wp-content/uploads/civil-society-statement-on-EU-regulatory-cooperation-proposal.pdf>

Pressemitteilung des EP-Ausschusses (auf Englisch):

http://www.europarl.europa.eu/pdfs/news/expert/infopress/20160314IPR19156/20160314IPR19156_en.pdf

Handelsabkommen mit Canada (CETA)

Die Verhandlungen des Handelsabkommen CETA zwischen der EU und Kanada sind zwar seit 2014 abgeschlossen, doch haben sich die Parteien im Rahmen der juristischen Überprüfung des Handelsabkommens darauf geeinigt, auch hier die Investorengerichtsbarkeit anstelle des alten Verfahrens (ISDS - Investor to State Dispute Settlement) einzusetzen. Die Kommission hatte den USA einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet und sich in ihrer Handelsstrategie dafür ausgesprochen, die Investorengerichtsbarkeit in ihre Handelsabkommen einzubringen. Da CETA vor dem Kommissionvorschlag verhandelt wurde, war es fraglich, ob hier eine Änderung gelingen würde. CETA ist nach dem Abkommen mit Vietnam das zweite Handelsabkommen, das die Investorengerichtsbarkeit enthält.

Nach Abschluss der Rechtsförmlichkeitsprüfung wird das Dokument in alle Amtssprachen der EU übersetzt und dann dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Diskussion und Zustimmung vorgelegt. Es ist noch nicht entschieden, ob das Abkommen in den einzelnen Mitgliedstaaten ratifiziert werden muss

Links:

Pressemitteilung der Kommission mit weiterführenden links:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-399_de.htm

Pressemitteilung von Bernd Lange (Vorsitz Handelsausschuss des Europäischen Parlaments):

<http://www.bernd-lange.de/aktuell/nachrichten/2016/369685.php>

Rat und Kommission befassen sich mit der Situation der europäischen Stahlindustrie

Am 29. Februar 2016 kamen die europäischen Wirtschaftsminister zum Ministerrat für Wettbewerbsfähigkeit zusammen. Thema war insbesondere die europäische Stahlkrise, die vor allem durch weltweite Überkapazitäten hervorgerufen wird. Die Minister verständigten sich darauf, kurzfristig die Durchführung von Anti-Dumpingmaßnahmen zu beschleunigen. Zudem soll es der Stahlindustrie ermöglicht werden, für Innovationen oder Pilotprojekte auf EU-Fördermittel zurückzugreifen.

Am 16. März 2016 hat die Europäische Kommission die Mitteilung „Stahl: Erhaltung zukunftsfähiger Arbeitsplätze und nachhaltigen Wachstums in Europa“ veröffentlicht, in der sie verschiedene kurz- und langfristige Maßnahmen ankündigt, die die Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der Stahlindustrie sicherstellen sollen.

Die Kommission möchte Maßnahmen zur Ursachenbekämpfung von weltweiten Überkapazitäten ergreifen, sowohl im Rahmen bilateraler Gespräche als auch auf multilateraler Ebene. Wichtige Partner sind China, Japan, Indien, Russland, die Türkei, die Vereinigten Staaten sowie die internationalen Foren der OECD, WTO und der G20.

Zusätzlich plant die Kommission Investitionen im Stahlbereich zu fördern, um langfristig die Wettbewerbsfähigkeit mit neuen Innovationen zu sichern. Schwerpunkte sind hier Innovationen und neue Technologien u. a. im Bereich der Energieeffizienz. Ein weiterer Schwerpunkt könnte die Förderung der Qualifizierung der MitarbeiterInnen im Stahlsektor sein. Zudem kündigt die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung gezielte Maßnahmen in den Bereichen Wettbewerb, Energie und Kreislaufwirtschaft an, die zur Verbesserung der Situation im Stahlsektor beitragen sollen. Ein erster Schritt sind die überarbeiteten Regeln für staatliche Beihilfen, die dazu beitragen, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit zur Förderung von grenzüberschreitenden Technologien und Innovationen haben.

Die Kommission betont in ihrer Mitteilung die Erforderlichkeit von gemeinsamen Anstrengungen. Von großer Bedeutung sei eine schnelle Annahme des Legislativvorschlages zur Modernisierung der handelspolitischen Schutzinstrumente - die Verhandlungen über diesen Vorschlag stocken seit geraumer Zeit im Rat.

Auch der Europäische Rat beschäftigte sich am 17. März 2016 mit der Lage im europäischen Stahlsektor. Vor dem Hintergrund weltweiter Überkapazitäten wird der Ministerrat gebeten, die Mitteilung der Kommission zur Stahlindustrie rasch mit dem Ziel zu prüfen, mit entschlossenen Maßnahmen auf diese Herausforderung zu reagieren.

Links:

Mitteilung „Die Stahlindustrie: Erhaltung von dauerhaften Arbeitsplätzen und nachhaltigem Wachstum in Europa“:

<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2016/DE/1-2016-155-DE-F1-1.PDF>

Pressemitteilung der Kommission: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-804_de.htm

Unterlagen des Wettbewerbsfähigkeitsrats vom 29. Februar:

<http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/compet/2016/02/29-01/>

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-5998-2016-REV-1/de/pdf>

Pressemitteilung des Europäischen Rats vom 17. März:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2016/03/17-euco-intermediate-conclusions/>

Neuer Sachstand zum Hafepaket

Am 8. März 2015 hat das Europäische Parlament den im Mai 2013 vorgelegten Vorschlag der Kommission für eine Verordnung für effizientere und kostengünstigere Dienstleistungen in den europäischen Seehäfen mit wesentlichen Änderungen angenommen. Grundlage der Zustimmung durch das Parlament war der Bericht des Abgeordneten Knut Fleckenstein (Berichtersteller des Parlaments, S&D). Die VerkehrsministerInnen hatten bereits im Oktober 2014 dem Vorschlag der Kommission nach einigen Änderungen zugestimmt.

Durch die Annahme im Parlament können nun die Trilog-Verhandlungen zwischen Kommission, Rat und Parlament beginnen. Die Kommission hatte mit dem Vorschlag zum dritten Mal versucht, den Marktzugang für Hafendienstleistungen zu öffnen. Gemäß dem vom Parlament angenommenen und geänderten Vorschlag ist nun nur noch die Organisation der Hafendienste Regelungsgegenstand, die von Kommission angestrebte zwangsweise Öffnung des Marktzuganges für Hafendienste konnte sich nicht durchsetzen.

Zudem sind Ausbaggerungen von der Regelung ausgenommen, da sie nicht als Hafendienste (wie beispielsweise Schlepp-, Festmach- und Betankungsdienste), sondern als Teil von Investitions- und Unterhaltungsmaßnahmen definiert werden. Außerdem sollen bestehende Hafenmanagementmodelle beibehalten werden, sofern sie gewisse Mindestanforderungen erfüllen. Dementsprechend wurde eine Vereinheitlichung der Managementsysteme durch die Parlamentarier abgelehnt, da die bestehenden Systeme in der EU zu heterogen seien. Zur Gewährung der finanziellen Transparenz der Häfen soll die Finanzierung durch öffentliche Gelder in den Buchführungsunterlagen der Häfen offen aufgeführt werden. Zusätzlich müssen getrennte Konten geführt werden für Aktivitäten, Investitionen und kommerzielle Aktivitäten, die mit öffentlichen Geldern finanziert werden. Gebühren müssen transparent und nicht-diskriminierend festgesetzt werden und mit Blick auf die angebotenen Dienste angemessen sein.

Das Parlament hat sich dafür eingesetzt die Arbeits- und Sozialregeln nicht zu verschlechtern und gute Arbeitsbedingungen für die Hafentarbeiter zu schaffen, in dem nationale, regionale und lokale Sozialstandards bindend sein sollen. Zudem müssen die Mitgliedstaaten die Ausbildung der Hafentarbeiter sicherstellen. Die Parlamentarier erhielten Unterstützung durch die Gewerkschaften und Terminalbetreiber.

Die Abstimmung im Parlament wurde in Verbindung mit den Beihilferegelungen für Hafenfinanzierungen gestellt. Hierzu wurde ein Vorschlag der Kommission am 7. März 2016 vorgelegt und zeitgleich eine erste Konsultation über die Erweiterung der Gruppenfreistellungsverordnung auf Häfen und Flughäfen gestartet. Die Konsultation läuft noch bis zum 30. März 2016. Die Ergebnisse sollen Grundlage für eine Überarbeitung des Vorschlags sein, der voraussichtlich im Herbst erneut einer Konsultation unterzogen wird, bevor die endgültige Verordnung vorgelegt wird. Die Trilogverhandlungen haben am 18. April 2016 begonnen. Die niederländische Ratspräsidentschaft plant die Verhandlungen noch vor Ablauf ihrer Amtsperiode (Ende Juni) abzuschließen.

Links:

Pressemitteilung des Parlaments:

http://www.europarl.europa.eu/pdfs/news/expert/infopress/20160303IPR16935/20160303IPR16935_de.pdf

Vollständige Pressemitteilung (in Englisch):

<http://www.europarl.europa.eu/news/en/news-room/20160303IPR16935/Port-services-improving-efficiency-to-boost-trade>

Vom Parlament angenommener Text: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2016-0069+0+DOC+PDF+V0//DE>

Link zur Konsultation: http://ec.europa.eu/competition/consultations/2016_gber_review/index_en.html

Wissenschaft und Forschung

Konsultation zum Arbeitsprogramm „Wissenschaft für und mit der Gesellschaft“

Das Ziel von Horizont 2020 Projekten zu „Wissenschaft für und mit der Gesellschaft, 'Science with and for Society' (SWAFS)“, ist es, effektive Kooperationen zwischen Wissenschaft und der Gesellschaft zu schaffen, talentierte Nachwuchskräfte zu gewinnen und wissenschaftliche Exzellenz mit sozialem Verantwortungsbewusstsein zu verbinden.

Mit der aktuellen öffentlichen Konsultation vom 11. April bis 4. Juli 2016 sollen nun Ansichten und Meinungen zur Strategie, Umfang, Zielen und erwartete Auswirkungen des dreijährigen SWAFS-Arbeitsprogramms für 2018-2020 ermittelt werden. Besonderes Interesse besteht an der Beteiligung von Vereinen, Unternehmen, Forschungseinrichtungen, politischen Entscheidungsträgern, Hochschulen, Wissenschaftsmuseen und Wissenschaftsläden, Exzellenzzentren, kommunalen und regionalen Behörden, Innovatoren und anderen Beteiligten.

Die Ergebnisse der öffentlichen Konsultation fließen in das nächste SWAFS Arbeitsprogramm für 2018-2020 ein. Das Programm soll bis Ende 2016 ausgearbeitet und im ersten Halbjahr 2017 angenommen werden.

Links:

öffentliche Konsultation:

http://ec.europa.eu/research/consultations/swafs-wp2018-2020/consultation_en.htm

Aktualisierung des Open-Access-Leitfadens

Die Europäische Kommission hat am 15. Februar 2016 eine aktualisierte Version des Leitfadens für Open Access zu wissenschaftlichen Publikationen und zu Forschungsdaten veröffentlicht.

Das Konzept Open Access will den Zugang zu wissenschaftlichen Erkenntnissen erleichtern und Forschungsergebnisse besser sichtbar machen. Wissenschaftliche Informationen, die im Rahmen der öffentlich geförderten Forschung entstehen, sollen über das Internet für jeden Nutzer ohne finanzielle, technische oder rechtliche Barrieren zugänglich und nachnutzbar sein. Bei Open Access geht es nicht nur um den Zugang zu qualitätsgesicherten Textpublikationen, sondern auch zu anderen digitalen Objekten wie zum Beispiel Forschungsdaten. Dabei gibt es verschiedene Ansätze, um einen offenen Zugang zu ermöglichen. Die beiden wichtigsten werden als „grüner“ und als „goldener“ Weg bezeichnet. Beim grünen Weg wird eine bereits erschienene Verlagspublikation zusätzlich im Internet zugänglich gemacht. Dies kann geschehen, indem der Artikel auch in einem sogenannten Repository, das heißt auf einem Dokumentenserver der Hochschule oder Forschungseinrichtung, eingestellt wird. Beim goldenen Weg wird der Artikel unmittelbar in einem digitalen Medium publiziert, zum Beispiel einer online erscheinenden Open Access-Zeitschrift.

Für alle wissenschaftlichen Publikationen, die aus Projekten in Horizont 2020, dem größten forschungs- und Innovationsprogramm entstehen, ist grundsätzlich eine Open Access-Veröffentlichung verpflichtend. Hierzu stehen die Möglichkeiten zur Auswahl, entweder die Publikation in einem Open Access-Journal zu veröffentlichen oder das durch Fachleute akzeptierte Manuskript in einem frei zugänglichen Repository bereitzustellen.

Auch die Staats- und Universitätsbibliothek Bremen bietet ihren Nutzern über ihre Suchmaschine (Katalog) bereits etwa 30 Millionen Open-Access-Medien ausgewählter externer Archive in Zusammenarbeit mit der Spezialdatenbank BASE (Bielefeld Academic Search Engine) an.

Links:

Der Leitfaden für Open-Access zu wissenschaftlichen Publikationen und Forschungsdaten kann von der Internetseite der Europäischen Kommission herunter geladen werden:

http://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/h2020/grants_manual/hi/oa_pilot/h2020-hi-oa-pilot-guide_en.pdf

Umwelt und Energie

Kommission veröffentlicht Bericht zur Kernenergie in der EU

Die Kommission hat am 4. April 2016 ihren ersten Bericht, das sogenannte hinweisende Nuklearprogramm (Nuclear Illustrative Programme - PINC), seit den Ereignissen in Fukushima 2011 veröffentlicht. Den Schwerpunkt legt die Kommission auf eine Analyse von Investitionen im Zusammenhang mit Sicherheitsverbesserungen sowie dem sicheren Betrieb vorhandener Anlagen. Zudem werden im hinweisenden Nuklearprogramm der geschätzte Finanzierungsbedarf bei der Stilllegung von Kernkraftwerken sowie die Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente angesprochen. Aktuell gibt es in der EU 129 aktive Kernkraftanlagen in 14 Mitgliedstaaten. 89 AKWs in der EU sind derzeit nicht in Betrieb, wobei lediglich drei von diesen vollständig stillgelegt sind. In zehn Mitgliedstaaten gibt es Pläne für den Neubau von Kernkraftwerken, davon befinden sich vier Anlagen bereits im Bau (in Finnland, Frankreich sowie der Slowakei). Gemäß des PINC belaufen sich die Kosten für die Sicherheitsverbesserungen und den sicheren Betrieb der vorhandenen Anlagen auf 45 bis 50 Mrd. € bis zum Jahr 2030. Der Finanzierungsbedarf für die Stilllegung von Kernkraftwerken und der Entsorgung radioaktiver Abfälle beläuft sich bis zum Jahr 2050 auf 253 Mrd. €. Grundsätzlich können Mitgliedstaaten unabhängig über ihren jeweiligen nationalen Energiemix entscheiden. Gemäß der EU-Strategien für die Energieunion sowie für eine sichere Energieversorgung müssen Mitgliedstaaten, sofern sie Kernkraft nutzen, lediglich besonders hohe Standards in den Bereichen Sicherheit und Entsorgung von Abfällen vorweisen. Zusätzlich hat die Kommission eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten für die Anwendung von Artikel 103 des Euratom-Vertrages herausgegeben. Die Mitgliedstaaten werden gebeten, die Kommission um eine Stellungnahme zu ersuchen, sollten sie zwischenstaatliche Abkommen im Bereich der Kernenergie mit Drittländern abschließen.

Links:

Pressemitteilung der Kommission: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-1202_de.htm

Bericht: <http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2016/EN/1-2016-177-EN-F1-1.PDF>

Verkehr und Stadtentwicklung

Sicherheit im Straßenverkehr: Zahl der Verkehrstoten geht nur langsam zurück

Am 31. März 2016 veröffentlichte die Europäische Kommission Statistiken zur Verkehrssicherheit 2015 in der EU. Europas Straßen zählen zwar immer noch zu den sichersten Straßen weltweit, doch ging die Zahl der Verkehrstoten 2015 deutlich langsamer zurück.

2015 starben 26.000 Menschen auf den europäischen Straßen, das sind 5.500 weniger als im Jahr 2010. Im Vergleich zum Jahr 2014 sind allerdings keine Verbesserungen zu erkennen. Somit bleibt die durchschnittliche Zahl der Verkehrstoten mit 51,5 je 1 Mio. Einwohner konstant gegenüber dem Vorjahr. Folglich setzt sich der Trend zur Verlangsamung der Anzahl von Verkehrstoten in den letzten drei Jahren fort und könnte dazu führen, dass das angestrebte Ziel der Halbierung der Zahl der Straßenverkehrstoten in der EU im Zeitraum 2010-2020 nicht erreicht wird. Die Ursachen der Verlangsamung sind vielfältig. Die Europäische Kommission nennt unter anderem die zunehmende Interaktion zwischen ungeschützten und motorisierten Verkehrsteilnehmern in den Städten, die wachsende Anzahl von älteren Personen im Straßenverkehr sowie die Urbanisierung mit einer wachsenden Anzahl schwächerer Verkehrsteilnehmer als Gründe für diese Entwicklung.

Hinsichtlich der Zahlen der Verkehrstoten gibt es allerdings auch große länder-spezifische Unterschiede. Länder, die in den letzten Jahren prozentual die meisten Verkehrstoten aufwiesen, konnten sich im Jahr 2015 verbessern und die Anzahl verringern. Besonders starke Fortschritte weisen die drei baltischen Staaten und Irland auf. Hingegen zeigt sich der Trend zur Verlangsamung in den Ländern mit weniger Verkehrstoten besonders ausgeprägt in nahezu allen westeuropäischen Ländern.

Doch nicht nur die Anzahl der Verkehrstoten sind in den Statistiken erfasst, sondern erstmals auch die Anzahl der Schwerverletzten. Für das Jahr 2015 schätzt die Kommission die Anzahl der Schwerverletzten auf 135.000 Personen. Die daraus resultierenden Sozialkosten (Rehabilitation, Gesundheitsversorgung, Sachschäden usw.) für Tote und Verletzte im Straßenverkehr werden auf mindestens 100 Mrd. € beziffert. Damit wird deutlich, dass weitere Bemühungen durch die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten notwendig sind, um das angestrebte Ziel einer Halbierung der Zahl der Verkehrstoten bis 2020 zu erreichen. Hier sind in erster Linie die Mitgliedstaaten mit Maßnahmen auf nationaler und lokaler Ebene gefragt. Die Kommission wird nur tätig, wenn ein eindeutiger EU-Mehrwert besteht. Dabei setzt die Kommission ihren Schwerpunkt auf die Förderung der Fahrzeugautomatisierung und Konnektivität. Die Kommission wird im zweiten Halbjahr 2016 eine Initiative zur Einführung kooperativer intelligenter Verkehrssysteme (ITS) für die wechselseitige Kommunikation zwischen Fahrzeugen sowie Fahrzeugen und der Straßeninfrastruktur erarbeiten.

Links:

Pressemitteilung: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-863_de.htm

Factsheet zu den Statistiken: http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-16-864_de.htm

Gesundheit und Verbraucherschutz

Neue Verordnung zum Tiergesundheitsrecht ‚Animal Health Law‘

Das Europäische Parlament und der Europäische Rat haben sich im März 2016 auf eine neue Verordnung zu übertragbaren Tierkrankheiten und -seuchen geeinigt. Die Verordnung dient dazu, einen einheitlichen Rechtsrahmen für die Tiergesundheit und somit ein effizienteres System zum Umgang mit Tierkrankheiten und Tierseuchen zu schaffen. Die Verordnung ist Teil eines Maßnahmenpakets der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2013 zur Stärkung der Gesundheits- und Sicherheitsstandards im Bereich der Tierhaltung. Ziel dieser Rechtsakte zum Tiergesundheitsrecht ist, die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere zu verbessern und die Antibiotikaresistenzen in der EU zu bekämpfen. Die Verordnung ersetzt die große Zahl von komplizierten Regeln, die sich über die Jahre angesammelt haben. Unter anderem erhofft man sich eine bessere Überwachung von Tierseuchen und eine wirksamere Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure – nationale Behörden, Landwirte, Händler, Tierärzte. Nach Inkrafttreten am 20. April 2016 beginnt eine fünfjährige Übergangszeit, bis die neuen Regeln zur Anwendung kommen und das derzeitige Tiergesundheitsrecht der EU bestehend aus rund 400 Einzelakten abgelöst wird.

Die Verordnung zu übertragbaren Tierkrankheiten und -seuchen wurde am 31. März 2016 veröffentlicht,

Links;

Volltext i: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=OJ:L:2016:084:TOC>

Justiz und Inneres

Europäische Kommission stellt 4. EU-Justizbarometer vor

Die Kommission hat am 11. April 2016 zum vierten Mal das sog. EU-Justizbarometer („The EU Justice Scoreboard“) veröffentlicht. Hierin untersucht sie die zivil-, handels- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren der Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Effizienz, Qualität und Unabhängigkeit. Ziel ist es, die Mitgliedstaaten bei der Verbesserung ihrer Justizsysteme zu unterstützen und hierfür vergleichbare Daten bereitzustellen, ohne eine Rangliste zu erstellen.

Da der Justiz nach Ansicht der Kommission nicht nur bei der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit, sondern auch bei der Schaffung eines investitionsfreundlichen Klimas eine Schlüsselrolle zukommt, umfasst das Europäische Semester seit 2012 auch den Bereich der Justiz. Im Rahmen dieses Instrumentes zur Koordinierung der nationalen Wirtschafts-/Finanzpolitiken richtet der Rat auf Vorschlag der Kommission am Ende jedes ersten Halbjahres länderspezifische Empfehlungen an die Mitgliedstaaten, die diese im zweiten Halbjahr umsetzen sollen. 2015 enthielten die länderspezifische Empfehlungen an Kroatien, Italien, Lettland und Slowenien Anregungen zur Effektivitätssteigerungen der jeweiligen nationalen Justizsysteme.

Das diesjährige EU-Justizbarometer enthält erstmals auch Ergebnisse der Eurobarometer-Erhebungen, mit denen eingehender untersucht wurde, wie die Unabhängigkeit der Justiz in der EU von BürgerInnen sowie von Unternehmen wahrgenommen wird.

Laut Justizbarometer wurde die Zugänglichkeit der Justizsysteme weiter verbessert. Dies gilt insbesondere bei der elektronischen Einreichung von Klagen bei geringfügigen Forderungen oder der Förderung alternativer Streitbeilegungsverfahren. Außerdem konnten EU-weit kürzere Verfahrenslaufzeiten in Zivil- und Handelsverfahren erreicht werden. Dennoch gebe es noch viel Verbesserungsbedarf. So werde die Unabhängigkeit der in einigen Mitgliedstaaten als gering eingeschätzt (z.B. Spanien, Kroatien, Bulgarien, Slowakei).

Hinsichtlich der deutschen Ergebnisse sticht insbesondere die überdurchschnittliche Förderung für die Nutzung alternativer Streitbeilegungsmechanismen positiv ins Auge. Weiterhin sei allerdings der Einsatz elektronischer Kommunikationsformen in den Gerichtsverfahren (z. B. die Möglichkeit zur elektronischen Klageerhebung) im EU-Vergleich eher unterdurchschnittlich.

Links:

Mitteilung KOM(2016) 199 vom 11. April 2016:

http://ec.europa.eu/justice/effective-justice/files/justice_scoreboard_2016_de.pdf

Pressemitteilungen der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-1286_de.htm

http://ec.europa.eu/justice/newsroom/effective-justice/news/160411_en.htm

Kommission legt Mitteilung zur Bekämpfung von hybriden Bedrohungen vor

Die Kommission hat am 6. April 2016 mit der Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik in einer gemeinsamen Mitteilung einen europäischen Rahmen zur Abwehr hybrider Bedrohungen veröffentlicht.

Hybride Bedrohungen bestehen aus einer Kombination verschiedener Handlungen, die von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren in koordinierter Weise eingesetzt werden, ohne dass die Schwelle eines offiziell erklärten Kriegs erreicht wird.

Ziel ist dabei nicht nur, unmittelbaren Schaden anzurichten und Verwundbarkeiten auszunutzen, sondern auch Gesellschaften zu destabilisieren und durch Verschleierungstaktiken bei ihrer Entscheidungsfindung zu behindern. Die Spannweite entsprechender Maßnahmen ist dementsprechend sehr groß: Sie umfasst u.a. Cyberattacken auf kritische Infrastrukturen und die Unterbrechung wichtiger Dienstleistungen (z.B. Energieversorgung oder Finanzdienstleistungen), aber auch massive Desinformationskampagnen via soziale Medien. Ziel ist es immer, das Vertrauen der Öffentlichkeit in staatliche Institutionen zu untergraben und soziale Verletzlichkeit auszunutzen.

Zwar fällt die Abwehr hybrider Bedrohungen weitgehend in die nationale Zuständigkeit. Allerdings will die EU Unterstützung bei der Koordination bieten und als Plattform zur Koordinierung der Handlungen gegen gemeinsame Bedrohungen dienen. In dem Gemeinsamen Rahmen werden daher die bereits existierenden Konzepte gebündelt und 22 operative Maßnahmen vorgeschlagen, die auf Folgendes abzielen:

- Verbesserung des Bewusstseins für hybride Bedrohungen durch Schaffung spezieller Mechanismen für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und durch Koordinierung der EU-Maßnahmen für strategische Kommunikation.
- Stärkung der Resilienz in Bereichen, die von entscheidender strategischer Bedeutung sein können, wie etwa Cybersicherheit, kritische Infrastrukturen, Schutz des Finanzsystems und Schutz der öffentlichen Gesundheit, sowie Unterstützung bei der Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung.
- Krisenprävention, -reaktion und -bewältigung durch Festlegung wirksamer Verfahren, aber auch durch Prüfung der Anwendbarkeit der Solidaritätsklausel (Artikel 222 AEUV) und der Beistandsklausel (Artikel 42 Absatz 7 EUV) und der praktischen Konsequenzen des Rückgriffs darauf, falls es zu einem großangelegten, schweren hybriden Angriff kommt.
- Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO sowie anderen Partnerorganisationen bei der Bekämpfung hybrider Bedrohungen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen wurden in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten erarbeitet. Sie werden nunmehr im Rat, im Europäischen Rat und im Europäischen Parlament diskutiert. Bereits am 19. April 2016 hat der Rat Schlussfolgerungen zur Bekämpfung hybrider Bedrohungen gefasst, in denen er die diesbezügliche Kommissionsmitteilung grundsätzlich begrüßt, die zuständigen Institutionen zu schnellen weiteren Prüfung auffordert und die Kommission sowie die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik bittet, im Juli 2017 über die bis dahin erzielten Fortschritte zu berichten. Der Rat regt außerdem gegenüber den Mitgliedstaaten die Einrichtung eines entsprechenden Europäischen Exzellenzzentrums an.

Links:

Mitteilung Gemeinsamer Rahmen für die Abwehr hybrider Bedrohungen – eine Antwort der Europäischen Union [JOIN(2016) 18]:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016JC0018&qid=1460999707837&from=DE>

Pressemitteilung der Kommission (IP/16/1227) mit weiteren Links:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-1227_de.htm

Pressemitteilung des Rates vom 19. April 2016 mit den Schlussfolgerungen zur Bekämpfung hybrider Bedrohungen (196/16):

http://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2016/04/19-fac-conclusions-hybrid-threats/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Council+conclusions+on+Countering+Hybrid+Threats

Informationsgesellschaft, Medien und Kultur

Öffentliche Konsultation zum Urheberrecht

Am 23. März 2016 startete die Europäische Kommission eine weitere öffentliche Konsultation zum Urheberrecht, nachdem in der Mitteilung der Kommission vom 9. Dezember 2015 über „Schritte zu einem modernen, europäischeren Urheberrecht“ das Ziel gesetzt worden war, einen funktionsfähigen Urheberrechtsbinnenmarkt zu schaffen. Die aktuelle Konsultation hat zwei voneinander unabhängige Teile.

Im ersten Teil sollen Meinungsäußerungen dazu eingeholt werden, ob VerlegerInnen von Zeitungen, Zeitschriften, Büchern und wissenschaftlichen Zeitschriften infolge des derzeit geltenden Urheberrechtsrahmens auf Probleme im digitalen Umfeld stoßen, vor allem im Hinblick auf ihre Möglichkeiten, für Online-Nutzungen ihrer Inhalte Lizenzen zu vergeben und eine Vergütung zu erhalten. In anderen öffentlichen Konsultationen, die in den letzten Jahren zu urheberrechtlichen Themen durchgeführt wurden, war auf diese Frage nicht speziell eingegangen worden. Insbesondere möchte die Kommission alle Beteiligten dazu befragen, wie sich eine mögliche Änderung des EU-Rechts, auf sie selbst und auf die gesamte verlegerische Wertschöpfungskette, Verbraucher und EU-BürgerInnen und die Kreativindustrie auswirken würde wenn den Verlegern hierdurch ein neues verwandtes Schutzrecht verliehen werden würde.

Im zweiten Teil der Konsultation geht es um die sogenannte Panoramafreiheit (Nutzung von Werken wie Werken der Baukunst oder Plastiken, die dazu angefertigt wurden, sich bleibend an öffentlichen Orten zu befinden („Panoramaausnahme“)). Bisher schon können Mitgliedstaaten im Rahmen des durch das geltende EU-Recht vorgesehenen Umsetzungsspielraums Urheberrechtsausnahme oder -beschränkungen in Bezug auf die Nutzung von Werken wie die der Baukunst oder Plastiken, die dazu angefertigt wurden, sich bleibend an öffentlichen Orten zu befinden, festlegen („Panoramaausnahme“ oder „Panoramafreiheit“). Auch auf diese Frage war in vergangenen öffentlichen Konsultationen zu Urheberrechtsfragen nicht speziell eingegangen worden.

Die Konsultation ist bis zum 15. Juni 2016 online und richtet sich an Mitgliedstaaten, nationale Regulierungsstellen und Behörden, Urheber (wie SchriftstellerInnen, JournalistInnen, FotografInnen, bildende KünstlerInnen, ArchitektInnen), VerlegerInnen, Bibliotheken, EigentümerInnen oder GeschäftsführerInnen von Werken, die dauerhaft an öffentlichen Orten platziert werden, AnbieterInnen von Online-Diensten, WissenschaftlerInnen und ForscherInnen, BürgerInnen sowie VerbraucherInnen und EndnutzerInnen.

Die Ergebnisse sollen nach Abschluss der Konsultation Ende Juli 2016 veröffentlicht werden. Darüber hinaus wird die Kommission einen Bericht mit einer qualitativen Analyse der Beiträge veröffentlichen.

Links:

Teilnahme an den öffentlichen Konsultation:

https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/Consultation_Copyright?surveylanguage=DE

Mitteilung der Kommission:

<https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2015/DE/1-2015-626-DE-F1-1.PDF>

Ausschuss der Regionen

117. Plenartagung des Ausschusses der Regionen

Am 7./8. April 2016 fand die 117. Plenartagung des Ausschusses der Regionen (AdR) in Brüssel statt.

Zu Beginn der Plenartagung ergriff der Ministerpräsident der Region Brüssel-Hauptstadt Rudi Vervoort im Anschluss an eine Schweigeminute für die Opfer der Terroranschläge in Brüssel das Wort. Er betonte, die Hauptstadt Europas werde sich von dem Terror nicht einschüchtern lassen.

Im Anschluss verabschiedeten die AdR-Mitglieder elf Stellungnahmen zu folgenden Themen:

- Folgemaßnahmen zu dem Bericht der fünf Präsidenten: Die Wirtschafts- und Währungsunion Europas vollenden
- Gemeinsam für Beschäftigung und Wachstum: Die Rolle der nationalen Förderbanken im Rahmen der Investitionsoffensive für Europa
- Programm zur Unterstützung von Strukturreformen für den Zeitraum 2017-2020
- Konkrete Schritte zur Umsetzung der EU-Städteagenda
- Verbesserung der Kosteneffizienz von Emissionsminderungsmaßnahmen und Investitionen in CO₂-effiziente Technologien
- EU-Umweltrecht: Verbesserung der Berichterstattung und Einhaltung
- Verbesserte Möglichkeiten der Energieverbraucher
- Schutz von Flüchtlingen in ihren Herkunftsgebieten
- Eine verantwortungsbewusstere Handels- und Investitionspolitik
- Den Binnenmarkt weiter ausbauen
- Schritte zu einem modernen europäischen Urheberrecht.

Abschließend verlieh der AdR feierlich die Auszeichnung "Europäische Innovationshauptstadt" an die Stadt Amsterdam. Carlos Moedas, für Forschung, Wissenschaft und Innovation zuständiges Mitglied der Europäischen Kommission, und AdR-Präsident Markku Markkula verkündeten den Namen der Gewinnerstadt, die ein Preisgeld in Höhe von 950.000 € erhält. Die Finalisten neben Amsterdam waren: Berlin, Eindhoven, Glasgow, Mailand, Oxford, Paris, Turin und Wien. Die an dem Wettbewerb teilnehmenden Städte haben über 100.000 Einwohner und liegen in EU-Mitgliedstaaten und Ländern, die mit dem europäischen Forschungs- und Innovationsprogramm Horizont 2020 assoziiert sind. Die niederländische Hauptstadt wurde wegen ihres „innovativen “Bottom-up“-Ansatzes, der auf intelligentem Wachstum, Start-ups, Lebensqualität und digitaler sozialer Innovation beruht“, ausgewählt.

Bremen und Europa

Die Europawoche 2016 in Bremen und Bremerhaven

In der diesjährigen Europawoche 2016, die unter dem Motto „Europa aus allen (Himmels-)Richtungen betrachten!“ steht, bieten über 60 Veranstalter aus den Bereichen Wissenschaft, Politik, Jugend, Kultur, Bildung und Soziales bieten von Ende April bis Ende Mai 2016 in Bremen und Bremerhaven ein vielfältiges und mit rund 50 Veranstaltungen umfangreiches Programm an.

Insgesamt ist die thematische Bandbreite des Programms wieder einmal sehr groß und umfasst Diskussionen u.a. über die aktuellen Fragen der Flüchtlingspolitik, des Rechtspopulismus, der Jugendarbeitslosigkeit sowie zur Situation in osteuropäischen Ländern und zur europäischen Afrikapolitik. In vielen Veranstaltungen steht die grundsätzliche Entwicklung der EU im Vordergrund. Vielfältige kulturelle Beiträge wie Tanz- und Filmvorführungen, Konzerte und Lesungen sowie kulinarische Angebote bieten besondere Zugänge zum Thema. In Bremerhaven findet wieder ein großes Europafest mit vielen Mitmachaktionen und Infos zu Europa statt. Auch für Kinder und Jugendliche gibt es Angebote, wie z.B. ein Spiel- und Bastelnachmittag in Bremerhaven und die Vorstellung einer Idee für eine App zu Europa, die Jugendliche in Bremen erstellt haben.

Links:

Programm der Europawoche : www.europa-in-bremen.de .

Redaktion

Über Ihre Anregungen zu den EU-INFORMATIONEN und eigene Beiträge freuen wir uns. Wir bitten bereits jetzt um Ihr Verständnis für mögliche Textkürzungen oder -änderungen, wenn diese aus redaktionellen Gründen unvermeidlich sind. Bitte richten Sie Ihre Beiträge an:

Anna Lena Wulf
c/o Die Bevollmächtigte beim Bund, für Europa
und Entwicklungszusammenarbeit
Abteilung Europa und Entwicklungszusammenarbeit
Ansgaritorstr. 22
28195 Bremen

Tel.: +49 421 361-6606
Fax: +49 421 361-96877
E-Mail: AnnaLena.Wulf@europa.bremen.de
Internet: www.europa.bremen.de

Ältere Ausgaben der EU-INFORMATIONEN finden Sie im Archiv auf www.europa.bremen.de.

Bereich Europa

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereichs Europa in Brüssel und Bremen sind unter folgenden Tel.-Nr. bzw. E-Mail-Adressen zu erreichen:

Name/Zuständigkeit	Telefon	E-Mail
Christian Bruns Leiter der Vertretung bei der EU und Leiter der Abt. EU u. Entwicklungszusammenarbeit	+32 2 230-2765	Vertretung@bremen.be
Büro Brüssel		
Hélène Tabourot Büroleitung, Verwaltung und Sekretariat	+32 2 230-2765	Vertretung@bremen.be
Eva Berling Sachbearbeitung, Veranstaltungen	+32 2 282-0075	Berling@bremen.be
Dr. Ibrahim Mourani Finanzen	+32 2 282-0003	Mourani@bremen.be
Sybill Pauckstadt Inneres, Justiz, Verfassung, Medien, EU-Erweiterung, GASP	+32 2 282-0072	Pauckstadt@bremen.be
Ulrike Krumsee-Budde Wirtschaft, Arbeit, Häfen	+32 2 282-0078	Krumsee-Budde@bremen.be
Marcel Kreykenbohm Soziales, Jugend, Frauen, Integration, Sport sowie Entwicklungszusammenarbeit	+32 2 282-0077	Kreykenbohm@bremen.be
Dr. Martina Hilger Wissenschaft, Gesundheit, Verbraucherschutz sowie Kultur	+32 2 282-0073	Hilger@bremen.be
Constanze Ripke Kinder und Bildung, Ausschuss der Regionen, Veranstaltungen in der Vertretung	+32 2 282-0076	Ripke@bremen.be
Torsten Raff Ständiger Vertreter des Abt.-Leiters in Brüssel, Umwelt, Bau, Verkehr und Landwirtschaft	+32 2 282-0070	Raff@bremen.be
Büro Bremen		
Nicole Schraven Sekretariat und Verwaltung	+49 421 361-4238	Nicole.Schraven@europa.bremen.de
Anna Lena Wulf Ausschuss der Regionen, EU-Informationen	+49 421 361-6606	AnnaLena.Wulf@europa.bremen.de
Dr. Katja Eichler Informations- u. Öffentlichkeitsarbeit, EU-Bildung/-Fortbildung	+49 421-361-10841	Katja.Eichler@europa.bremen.de
Horst Seele-Liebetanz Leitung EuropaPunktBremen, Fördermittelberatung, Twinning	+49 421 361-8995	Horst.Seele@europa.bremen.de
Katharina Köhler Ständige Vertreterin des Abt.-Leiters in Bremen, Europarecht, Bürgerschafts- und Senatsangelegenheiten	+49 421 361-15682	Katharina.Koehler@europa.bremen.de
Annemarie Klemm Europaministerkonferenz, Arbeitskreis d. EUReferenten/ Referentinnen	+49 421 361-8532	annemarie.klemm@europa.bremen.de

Vielen Dank an den Rechtsreferendar Johann David Mall und die Praktikantin Marie Laurent für die Mitwirkung an einzelnen Artikeln dieser Ausgabe.